

Team:	Organisation	Absenzenreglement der VSBB	 Volksschulgemeinde Berg-Birwinken
Erstellt:	01.03.2019 SP		
Aktualisiert:	05.09.2024 LUK		
		Reglement	Genehmigung: B

Grundsatz

Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Kinder haben das Recht zu lernen und die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Schulunterricht lückenlos besuchen.

Absenzen

Es gibt **entschuldigte** und **unentschuldigte** Absenzen. Alle Absenzen, mit Ausnahme der Berufswahl, werden im **Zeugnis vermerkt**. Bei Absenzen für Berufswahl und für Schnupperlehren leisten die SuS im eigentlichen Sinn einen auch für die Schule wichtigen Einsatz, dies aber an einem anderen Ort.

Entschuldigte Absenzen

Eine Absenz gilt dann als entschuldigt, wenn sie rechtzeitig gemeldet, respektive beantragt und bewilligt wurde. Dazu gehören:

- Jokertage
- Familienanlässe (Hochzeit, Traueranlass)
- Wichtige Religiöse Feste (gemäss Empfehlung Kanton Thurgau)
- Arztbesuche
- Ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur (z.B. Begabtenförderung) oder Jugendarbeit
- Berufswahl
- Krankheit und Unfall

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen sind:

- Absenzen, die nicht am ersten Tag gemeldet und innerhalb dreier Tage begründet werden ($\frac{1}{2}$ Tag Schulversäumnis = 1 Absenz).
- Unbewilligte Urlaube während der Unterrichtszeit.

Unentschuldigte Absenzen können von der Schulleitung gemahnt werden oder eine Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft durch die Behörde zur Folge haben.

Planbare Absenzen

- Diese Termine sollen möglichst in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Für planbare Absenzen von zwei und mehr Tagen, welche in die Unterrichtszeit fallen, muss so früh als möglich (spätestens eine Woche vorher) ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Schulleitung eingereicht werden.
- Für Berufspraktika und Schnuppertage an der Sek gelten spezielle Regelungen ¹⁾.

Unvorhersehbare Absenzen

Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Unfall, so kann ab dem dritten Tag oder in besonderen Fällen nach Ermessen ein Arztzeugnis verlangt werden.

- Als unvorhersehbare Absenz gelten Krankheit, Unfall, kurzfristige Arztbesuche oder andere nicht voraussehbare Gründe, die eine Teilnahme am Unterricht verunmöglichen.
- Unvorhersehbare Absenzen müssen die Erziehungsberechtigten so rasch als möglich, spätestens aber 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der KLAPP-App erfassen.

Jokertage

Pro Schuljahr können maximal zwei Kalendertage als Jokertage bezogen werden. Die Jokertage sind vorgesehen für Ausflüge, Familienanlässe (ohne Hochzeit, Traueranlass), Ferienverlängerung usw.

- Die Jokertage müssen nicht begründet werden und gelten als entschuldigte Absenz.
- Der Bezug von Jokertagen muss der Klassenlehrperson wie folgt gemeldet werden:
Jokertag am Montag → Einreichung bis Donnerstagabend, 23:59 Uhr
Jokertag am Dienstag → Einreichung bis Freitagabend, 23:59 Uhr
Jokertag am Mittwoch → Einreichung bis Samstagabend, 23:59 Uhr
Jokertag am Donnerstag → Einreichung bis Sonntagabend, 23:59 Uhr
Jokertag am Freitag → Einreichung bis Montagabend, 23:59 Uhr
Sie sind im Anschluss grundsätzlich verbindlich.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- **Der erste Schultag im neuen Schuljahr ist verpflichtend. An diesem Tag kann kein Jokertag bezogen werden.**

Ablauf eines Absenzgesuches

- Die Eltern sind verpflichtet, jegliches geplante oder unvorhersehbare Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht oder von obligatorischen Schulanlässen zu melden.
- Planbare Absenzen bis zu einem Tag und Jokertage werden von den Eltern via KLAPP-App der Klassenlehrperson beantragt.
- Absenzgesuche von zwei und mehr Tagen sind immer schriftlich und begründet einzureichen.
- Die Begründung ist anzugeben.
- Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Schulleitung oder der Schulbehörde.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen.

Allgemeines

Bei Abwesenheit vom Unterricht gilt folgende Regelung:

- Das Vor- oder Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers bzw. dessen Eltern. Es gilt das Holprinzip.
- Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht.
- Prüfungen werden bei nächster Gelegenheit bzw. auf Weisung der Lehrperson nachgeholt.
- Das Absenzgesuch kann auf unserer Homepage bezogen werden:
<https://www.vsbb.ch/absenzen-und-urlaub.html>

Rekurse gegen abgelehnte Gesuche

Durch Lehrpersonen abgelehnte Gesuche können bei der Schulleitung zur Neubeurteilung eingereicht werden. Durch die Schulleitung abgelehnte Gesuche können zur Neubeurteilung bei der Behörde eingereicht werden.

Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage:

- 411.11 Gesetz über die Volksschule
- 411.111 Verordnung zum Volksschulgesetz

1) **Berufspraktika und Schnuppertage an der Sek**

Schnuppertage finden primär während der unterrichtsfreien Zeit oder in den dafür vorgesehenen Sonderwochen der 2. Sekundarklasse (November, März) statt. Zusätzliche Berufspraktika während der Unterrichtszeit kann die Schulleitung bewilligen, wenn

- auch Ferienzeit zum Schnuppern verwendet wurde.
- kein Schnuppertermin in unterrichtsfreier Zeit möglich war/ist.
- die berechtigte Hoffnung besteht, in diesem Betrieb die Lehrstelle zu erhalten.

Die Erziehungsberechtigten reichen für die **ganze Dauer** in der Regel 1 Woche im Voraus ein offizielles Absenzgesuch ein. Sowohl der Beruf als auch der Lehrbetrieb müssen auf dem Formular angegeben werden.